

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/130ebb06-f6ad-32ce-98f2-b1754e1326d4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 702 an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für Kohle (TRD 702 Anlage 1)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 702 Anlage 1
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 1 TRD 702 Anlage 1 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für stückige Kohle ohne separates Rostkühlsystem, deren Feuerungswärmeleistung > 350 kW je Wärmeerzeuger [\(2\)](#) beträgt, sind so auszurüsten und zu betreiben, daß auf der Wasserseite und auf der Feuerungsseite keine gefährlichen Betriebszustände eintreten können. Dies wird erreicht, wenn die nachfolgenden Anforderungen dieser TRD eingehalten werden.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Anwendung bei einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 350 kW in Abstimmung der Beteiligten

